

Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Projekts „Kompetenzzentrum Serielles Sanieren“ für die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp,

Chausseestraße 128a,

10115 Berlin,

nachfolgend „dena“ oder „Auftraggeber“ genannt

und

Name und Anschrift des Vertragspartners

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Der Auftragnehmer soll die dena strategisch und inhaltlich bei der Marktentwicklung serieller Sanierungslösungen nach dem Energiesprung-Prinzip unterstützen und hierbei insbesondere Erfahrungen aus anderen Ländern mit ähnlichen Aktivitäten einbringen, Fokus Europa.

Die dena schließt mit dem Auftragnehmer die folgende Rahmenvereinbarung, um während der Laufzeit der Vereinbarung unkompliziert Leistungen beauftragen zu können.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines Auftrages des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Hauptauftrag).

Seitens der dena wird **Kristina Zimmermann**, seitens **des Auftragnehmers Name, Ansprechpartner** bei dem Auftragnehmer als verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit folgender Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Projekts „Marktentwicklung Serielles Sanieren“ für die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
- 1.2 Diese Rahmenvereinbarung hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:
 - (1) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung
 - (2) Die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis) (Anlage 1)
 - (3) Das Preisblatt (Anlage 2)
 - (4) Die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) (Anlage 3)
 - (5) Das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 4)

2. Abruf von Leistungen

- 2.1 Der Auftraggeber wird die benötigten Leistungen in Gestalt von Einzelbeauftragungen abrufen. Neben den Regelungen einer Einzelbeauftragung gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. Falls eine Regelung dieser Rahmenvereinbarung einer Regelung einer Einzelbeauftragung widerspricht, geht die entsprechende Regelung der Einzelbeauftragung vor. Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung werden nur durch schriftliche Auftragserteilung abgerufen.

Jedem Abruf (Einzelbeauftragung) muss ein Angebot des Auftragnehmers mit einer genauen Leistungsbeschreibung inkl. der Nutzungsrechte und einer Aufwandsschätzung in Stunden vorausgehen.
- 2.2 Für alle Abrufe gelten die Bestimmungen sowie die Preise dieses Vertrages ohne Einschränkung, soweit die Parteien im Rahmen der Abrufe der Leistungen nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.
- 2.3 Um eine reibungslose Abwicklung (z.B. Buchung, Zahlung, etc.) der Abrufe zu gewährleisten, sind in allen Abrufen/Beauftragungen und dazu gehörigen Schriftstücken die Projektnummer sowie die Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben.

- 2.4 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine exklusive Beauftragung. Auch ein Rechtsanspruch auf Beauftragungen aus dem Rahmenvertrag ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in Ziff. 1.2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen sowie den auf ihm beruhenden Einzelbeauftragungen. Seine Leistungen erbringt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Ab- bzw. Teilabnahme der erbrachten Leistungen erfolgt durch schriftliche Bestätigung (z.B. E-Mail) seitens der dena.
- 3.3 Der Auftragnehmer wird die dena mindestens 2 Tage vor Verstreichen eines vereinbarten Termins schriftlich (auch per E-Mail) auf die Verzögerung aufmerksam machen und alles unternehmen, um Terminverzögerungen wieder aufzuheben. Etwaige Ansprüche aus einer nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

4. Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.1 Die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe des Preisblattes sowie der Einzelabrufe vergütet. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt dabei auf Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwands, d.h. entsprechend der vereinbarten Festbeträge.

Die Preise dieser Rahmenvereinbarung gelten als Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer für die gesamte Laufzeit des Vertrages, wobei auch Reisekosten und alle Auslagen abgegolten sind. Reisekosten gelten nicht als vergütungspflichtige Leistungszeiten.

- 4.2 Zusätzlich werden folgende Reisekosten erstattet:

- Bahnfahrten 2. Klasse gegen Beleg, 1. Klasse nur nach vorheriger Zustimmung der dena
- Flugreisen Economy Class gegen Beleg, nach vorheriger Zustimmung der dena
- Fahrtkosten im öffentlichen Nahverkehr gegen Beleg
- Taxikosten gegen Beleg und schriftlicher Begründung der Notwendigkeit
- Hotelkosten: Übernachtung bis € 100,- gegen Beleg
- Sonstige Reisekosten (Spesen) werden nicht erstattet.
- Fahrtkosten mit dem PKW € 0,20 pro Kilometer, maximal jedoch € 130,- pro Dienstreise

Eine Schadenshaftung für die Reisewege wird von der dena nicht übernommen. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der dena zu unternehmen.

- 4.3 Die Zahlungsvereinbarung erfolgt entsprechend der in den einzelnen Abrufen festgelegten Art und Weise. Der Auftragnehmer hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen.

Jede Rechnung muss zusätzlich die **Projektnummer** und die **Auftragsnummer** angeben. Die Schlussrechnung muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres bei der dena eingehen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Parteien kommen überein, dass das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Der Auftragnehmer wird seine Rechnungen unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der dena als Nettorechnungen stellen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der dena lautet: DE 214080111, die des Auftragnehmers lautet: .

5. Laufzeit

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und die Laufzeit beträgt zwei Jahre. Einzelbeauftragungen, die während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung getätigt werden, können auch dann gemäß dieser Vereinbarung durchgeführt werden, wenn ihre Laufzeit nach dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung endet (Nachwirkung der Rahmenvereinbarung). Dies gilt auch im Fall der Kündigung der Rahmenvereinbarung für die vor dem Kündigungszeitpunkt bereits getätigten Einzelbeauftragungen.

Falls der Hauptauftraggeber das Projekt verlängert oder neu beauftragt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zweimal mittels einer einseitigen schriftlichen Erklärung, um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens einen Monat vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit der Rahmenvereinbarung zugehen.

6. Vertraulichkeit, Evaluierung, Datenschutz

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die dena bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit nichts anderes in diesem Vertrag vereinbart wurde. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht in Unterlagen der dena oder ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung umgehend und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der dena zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 6.2 Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragt. Aus diesem Grund wird die dena projektbezogene Angaben, Daten und Ergebnisse, gegebenenfalls auch aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weitergeben.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit er im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten für die dena erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten weiterzugeben, weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Pflichten zu nutzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dritte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmun-

gen verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird die Daten auf Aufforderung der dena, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unwiederbringlich löschen und der dena die Löschung auf Anfrage nachweisen.

7. Unterauftragnehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher (auch per E-Mail) Zustimmung der dena Dritten übertragen.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.
- 7.3 Leistungen des Auftragnehmers, die von Drittdienstleistern erbracht und der dena direkt weiterberechnet werden, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher (auch E-Mail) Freigabe durch die dena beauftragt werden. Dazu ist der dena das Angebot des Drittdienstleisters (inkl. Leistung, Umfang der Nutzungsrechte, Preis) vorzulegen. Bei Fremdkosten über 2.500 Euro netto sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Kosten für Drittdienstleister werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

8. Allgemeine Pflichten

- 8.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem Stand der Technik nach den anerkannten Regeln mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

Ferner willigt er ein, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist entsprechend den Grundsätzen 1 und 2 des UN Global Compact bei der Auftragsausführung verpflichtet, die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 definiert sind, zu achten. Außerdem verpflichtet er sich die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der politischen Überzeugung verbieten.
- 8.4 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht in Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung in ihrem eigenen geschäftlichen Bereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Falls die Vertragspartei die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss sie ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.

9. Mängelgewährleistung

- 9.1 Das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Minderung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch schon vor Abnahme.
- 9.2 Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem vereinbarten Terminplan bei der dena abgeliefert werden. Auf Terminverschiebungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die dena diese in Textform bestätigt hat.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Gerät der Auftragnehmer mit den vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettoauftragswerts des jeweiligen Liefer- oder Leistungsumfangs zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswerts je Liefer- und Leistungsumfang, insgesamt auf 5 Prozent des Nettogesamtauftragswerts begrenzt.
- 10.2 Für den Fall, dass der Auftragnehmer, seine Beschäftigten oder sonstige Personen, für die der Auftragnehmer gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, weitere Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung schuldhaft verletzt, vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber in angemessener Höhe, welche 5.001,00 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht überschreitet, wobei der Auftraggeber die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt der dena vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Darüber hinaus ist die Vertragsstrafe auf maximal 1.000,00 € zu begrenzen, wenn es sich um einen nur geringfügigen Verstoß handelt. 348 HGB wird ausgeschlossen.
- 10.3 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 7.2 f (Mindestlohn) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes, mindestens jedoch 5.000 Euro, beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 10.4 Bei einem Verstoß gegen Ziff. 13 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.
- 10.5 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme und Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Sofern bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, räumt der Auftragnehmer der dena die ausschließlichen inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen und alle Nutzungsarten umfassenden Nutzungsrechte an diesen Werken mit der Werkschöpfung ein (Verlagsrecht, Öffentlich-Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Übersetzungsrecht, Veränderungsrecht, Recht zur Speicherung auf jeglichem verfügbarem Medium (Multimedia-recht) sowie das Datenbankrecht etc.). Die dena erwirbt ferner das Eigentum an den Werkstücken bzw. die offenen Dateien. Dies gilt ebenso für Einzelteile und Gestaltungselemente. Er willigt in die Bearbeitung und Änderung sowie die Veröffentlichung und Verwertung, auch der bearbeiteten und geänderten Werke durch die dena oder durch von der dena beauftragte Dritte ein.
- 11.2 An Bestandswerken des Auftragnehmers (z.B. Bilder, Grafiken, etc.) räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie das Bearbeitungsrecht ein. Bearbeitungen des Werkes darf die dena ausschließlich nutzen. Der Auftragnehmer wird die Bestandswerke gesondert kennzeichnen.
- 11.3 An den von Dritten beschafften Werken räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen Nutzungsrechte ein. Der Auftragnehmer wird die Werke Dritter gesondert kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt geben.
- 11.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er frei über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen kann und dass der freien Nutzung des Werkes durch die dena keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Leistungsschutzrechte.
- 11.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass, falls Urheberrechte Dritter bestehen, diese auf ihr Recht zu Benennung als Urheber nach § 13 UrhG verzichtet haben oder teilt der dena die zur Urhebernennung erforderlichen Angaben mit.
- 11.6 Vorsorglich stellt der Auftragnehmer die dena auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an dem Werk herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der dena gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.7 Die Einräumung der Nutzungsrechte gehört zur Hauptleistungspflicht. § 40 a UrhG bleibt unberührt.

12. Kündigungsrecht, Rücktritt

- 12.1 Der dena steht für die Einzelbeauftragungen ein Kündigungsrecht ohne Frist und ohne Angabe von Gründen zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.2 Kündigt die dena eine Einzelbeauftragung ohne Angabe von Gründen, so steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten abnahmefähigen Leistungen sowie in Höhe von fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu.

- 12.3 Kündigt die dena hingegen eine Einzelbeauftragung aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die dena verwertbar sind. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht aus 8.4 verletzt.
- 12.4 Bei Beendigung des Hauptauftrages durch das BMWK steht der dena ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Hauptauftrag über den 30.04.2027 hinaus nicht verlängert oder neu beauftragt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Hauptauftraggeber den ausgewählten (Unter)auftragnehmer nicht genehmigt. In diesem Fall werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.
- 12.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Integrität

- 13.1 Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe bzw. dem Auftrag und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.
- 13.2 Der Auftragnehmer darf keine Beschränkungen des Wettbewerbs mit einem oder mehreren anderen Unternehmen vereinbaren.
- 13.3 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an die Ombudsperson zu melden. Die Ombudsperson ist erreichbar via E-Mail: jan.gerd.moeller@pwc.com, Telefon: +49 02119814031 oder Mobil: +49 1708548529. Hinweise können auch über das unter dem Link <https://whistleblowerreporting.pwc.de/ecf7d254f0> erreichbare Webformular gegeben werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sowie ergänzende Bestimmungen sind verpflichtender Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wirksam.
- 14.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 14.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.
- 14.5 Gerichtsstand ist Berlin.

14.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Berlin, den _____

Ort, Datum _____

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Auftragnehmer

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)